

xxx xxx, xxx xxx, xxx xxx, xxx xxx,

An das
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

| Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen Meine Nachricht vom | Datum |
|-----------------------------------|-------------------------------------|------------|
| 35502BG000XXX X W 1282/10 | xxx xxx ./ARGE MK | 13.06.2010 |

xxx xxx, ./ARGE MK

S 28 AS 2762/10

Auf die gerichtliche Verfügung vom 15.11.2010 wird Bezug genommen und zunächst die Vertretungsvollmacht übersandt.

Die Klägerin besucht seit 2002 das Stenner-Gymnasium in Iserlohn, der Vater ist erwerbslos und die Mutter ist auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II angewiesen, weil alle Bemühungen in eine Vollzeitbeschäftigung wechseln zu können, abgewiesen werden.

Am 01.11.2009 beantragte die Klägerin die einmalige Schulbeihilfe für das laufende Schuljahr 2009/2010 und gab damit zu erkennen, dass sie mit der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft durch die Mutter in dieser Sache nicht einverstanden sei, da sie selbst nach wie vor Anspruch auf ALG II-Leistungen hat. Der Leistungsanspruch wird im Folgenden begründet.

1. § 38 SGB II regelt die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft. Die Weisungen der BA geben einige Richtlinien zur Umsetzung vor. Ausdrücklich stellt diese Vertretungsvermutung des Antragstellers darauf ab, dass die beantragten Leistungen **immer zugunsten** der anderen Mitglieder wirken müssen (Meistbegünstigungsprinzip). Andernfalls ist von einer selbstständigen Interessenwahrnehmung einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auszugehen. Dies gilt im Besonderen bei Ausscheiden und Wechsel des Bevollmächtigten.
2. Der Leistungsanspruch der Klägerin ist unstrittig, da sie als Schülerin über kein eigenes Einkommen verfügt. Mit dem z.Zt. noch geltenden verfassungswidrigen Sozialleistungssatz in Höhe von 287,00 € und den 198,83 € für die Kosten der Unterkunft, besteht bei einer Anrechnung des Kindergeld in Höhe von 184,00 €, ein ermittelter Anspruch von 301,83 €.
3. Darüber hinaus lebt die Tochter mit dem Vater in einer „Bedarfsgemeinschaft auf Zeit“. Nach dem Willen des Gesetzgebers sieht das SGB II vor, dass selbst Volljährigkeit noch nicht den Auszug aus der BG rechtfertigen. Das SGB II ist zwar kein Familienrecht, soll aber doch das soziokulturelle Existenz**minimum** sichern. Bereits aus diesem Grund kann nicht ernsthaft von einer Altersbegrenzung bei einer „BG auf Zeit“ ausgegangen werden, sondern die Sicherstellung des Art 6 GG muss gewährleistet werden, um dem Verfassungsanspruch Genüge zu leisten.

4. Dieses verfassungsmäßig geschützte Grundrecht auf Umgang mit dem Vater hat sicherlich ein anderes Gewicht, als die nur allgemein formulierten „Beziehungen zur Umwelt“ gemäß § 20 SGB II. Diese „Beziehungen zur Umwelt“ finden in keinen Artikel des Grundgesetzes Berücksichtigung. Der Artikel 6 GG ist dagegen von der Qualität wie der Art 1 GG und schützenswertes Recht. Zu Artikel 1 GG führt das BVerfG aus: **„Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden“** (BVerfG, 1BvL1/09; 1BvL3/09; 1BvL4/09)
5. Das BVerfG verpflichtet den Gesetzgeber ausdrücklich: *„Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.“* Die fehlenden Kosten für Bildung wurden besonders hervorgehoben.
6. *„Schülerinnen und Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2a die Leistung, **wenn sie** am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben.“* § 24a SGB II BVerfG, 1BvL1/09; 1BvL3/09; 1BvL4/09 Die BG mit dem Vater besteht ohne Unterbrechung seit 2005.
7. Bei der Bewertung der Anspruchsberechtigung ist zunächst festzustellen, dass durch den Vorlagebeschluss des LSG Hessen, L 6 AS 0336/07 und der damit in Auftrag gegebenen qualifizierten Gutachten, der Gesetzgeber unfreiwillig gezwungen war, Bedarfe für die Schule schnellstmöglich nachzuleisten. Dass auch diesmal wieder die Sorgfaltspflicht grob fahrlässig vernachlässigt wurde, gehört geradezu typisch zu diesem Gesetzeswerk. Wieder wurde nur eine Fantasiesumme benannt, die einer sorgfältigen Überprüfung nicht standhalten wird. So kritisiert das BVerfG unmissverständlich: *“Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält keine Angaben, woraus sich der Betrag von 100 Euro zusammensetzt und wie er ermittelt worden ist. In der Begründung zu der § 24a SGB II entsprechenden Vorschrift im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (§ 28a SGB XII) wird lediglich ausgeführt, dieser Betrag sei im Hinblick auf das bildungspolitische Ziel der Bundesregierung sozialpolitisch angemessen (vgl. BTDrucks 16/10809, S. 16 zu Art. 4 Nr. 3).“* BVerfG, 1BvL1/09; 1BvL3/09; 1BvL4/09
8. Zu Recht verurteilt das BVerfG die zumeist *„ins Blaue hinein“ geschätzten Abschläge* (Rn 200) als realitätsfern und hebt ausdrücklich hervor: *„die Abteilung 10 (Bildungswesen) bleibt weiterhin ohne Begründung gänzlich unberücksichtigt.“* Und das, obwohl der Gesetzgeber in massiver Erklärungsnot ein einmaliges Schulgeld von 100,00 € pro Schuljahr beschlossen hat. Wieder ohne jeden erkennbaren Realitätsbezug. Mit einem Monatsanteil von 8,33 € für Bildung ist der monatliche Grundbedarf nicht annähernd gedeckt. Diesen laufenden Bedarf an eine Stichtagregelung zu koppeln, verletzt darüber hinaus die verfassungsrechtlich geschützte Chancengleichheit. (BVerfG, 1BvL1/09; 1BvL3/09; 1BvL4/09, Rn 175)
9. Zwar räumt der BVerfG ein: *„Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.“*
Es kann dahingestellt bleiben, wie der Gesetzgeber künftig die Berücksichtigung der Schulkosten sicherstellen will; denn jedem nur durchschnittlich begabten Menschen

leuchtet ein, dass der monatliche Schulbesuch im Durchschnitt mehr als 8,33 € an Kosten verursacht. Dies gilt wohl umso mehr für weiterführende Schulen.

10. Mit der anhaltenden Verweigerung des Anerkennnisses der temporären Bedarfsgemeinschaft missachtet die Beklagte die Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2010.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Vollmacht

Ulrich Wockelmann